

Zusätzlich können weitere Sonderbedarfe wie bisher in Form eigener Positionen alimentiert werden. Die Gemeinden sollten darauf drängen, das *Ausmass und das Wachstum der Finanzausgleichsmasse institutionell stärker abzusichern*. Art. 2 FinzuwG stellt dem Land – auch in der neuen Regelung – einen “Freibrief” aus, der in der Folge zu Lasten jener Gemeinden, die auf die Zuteilungen des Finanzausgleichs angewiesen sind, ausgenützt werden kann.

#### *4.6.3.3 Anreiz- beziehungsweise Mitnahmeeffekte der zweckgebundenen Finanzzuweisungen – Exkurs*

Die ökonomische Föderalismustheorie hat verschiedene Finanzzuweisungssysteme auf ihre Anreizwirkungen hin untersucht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die übergeordnete Gebietskörperschaft mit gegebenem Subventionsvolumen ein möglichst grosses Investitionsvolumen auslösen möchte. Die Zahlungen sollten also so ausgerichtet werden, dass die *Anreizeffekte* für die nachgeordneten Gebietskörperschaften möglichst gross und die *Mitnahmeeffekte* (die Gemeinde hätte die Investition auch ohne Subvention getätigt) möglichst gering ausfallen.

Wie ist nun die für 1997 in Aussicht genommene Umstellung von fixen Subventionssätzen für antragspflichtige Einzelprojekte auf pauschale Investitionskostenbeiträge (siehe Punkt 4.6.2.2.3) zu bewerten? Dies soll anhand von Abbildung 4.10 erläutert werden. Auf der Abszisse sind die subventionierten Projekte abgetragen, auf der Ordinate alle anderen Gemeindeausgaben.

Im bisher geltenden System hängt die Subvention von der entsprechenden Eigenbeteiligung der Gemeinde (70 beziehungsweise 50 Prozent) ab. Dies entspricht in Abbildung 4.10 einer Drehung der ursprünglichen Budgetgerade MN (ohne Subvention) um den Punkt M in die neue Restriktion MR. Wenn sich die Gemeinde zuerst im Punkt I befindet, so kann sie durch die Subvention den Punkt A erreichen, ohne dass der eigene Aufwand deshalb erhöht wird. In diesem Fall löst die Subvention also – wie von der übergeordneten Gebietskörperschaft gewünscht – einen Anreizeffekt in Richtung Erhöhung der Ausgaben für bestimmte Projekte aus.

Die Neuregelung in Form pauschalierter Investitionskostenbeiträge kommt in Abbildung 4.10 einer Parallelverschiebung der ursprünglichen